

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Oktober 1952

Nummer 50

Datum	Inhalt	Seite
	Teil I	
	Landesregierung	
7. 10. 52	Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161)	241
30. 9. 52	Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 6. April 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161)	245
2. 10. 52	Ausführungsverordnung über die Wahl zu den Gemeindevertretungen im Kreis Soest am 16. November 1952	245

Teil II

Andere Behörden

- A. Bezirksregierung Aachen.
- B. Bezirksregierung Arnsberg.
- C. Bezirksregierung Detmold.
- D. Bezirksregierung Düsseldorf.
- E. Bezirksregierung Köln.
- F. Bezirksregierung Münster.

Teil I

Landesregierung

Vierte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161). Vom 7. Oktober 1952.

Unter Aufhebung der Ersten und Dritten Durchführungsverordnung vom 28. 6. 1948/9. 5. 1951 (GV. NW. 1948 S. 194/1951 S. 61) wird gemäß § 54 des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Gemeindewahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161) bestimmt:

I.

1.

Zu § 3 Abs. 1:

Zu Grunde zu legen ist die Einwohnerzahl nach dem Ergebnis der Fortschreibung an dem Tage vor der Dreimonatsfrist des § 8 Abs. 1.

2.

Zu § 7:

Es genügt die Veröffentlichung durch Anschlag.

3.

Zu § 8 Abs. 1 Satz 3:

Die Erklärung muß spätestens am Tage nach der Auslagefrist (§ 12 Abs. 4) abgegeben sein. Sie kann nur einheitlich für alle an dem betreffenden Tage stattfindenden Wahlen zu Vertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände abgegeben werden.

Die Meldebehörde des Hauptwohnsitzes hat die Erklärung unverzüglich an den Wahlleiter des Wahlgebietes weiterzuleiten, der unter Streichung des Wahlberechtigten in der Wählerliste (Wahlkartei) den Wahlleiter des anderen Wahlgebietes benachrichtigt. Dieser veranlaßt die Aufnahme des Wahlberechtigten in die Wählerliste (Wahlkartei).

4.

Zu § 10:

In der Ausübung der Wahlberechtigung behinderte Personen brauchen nicht in die Wählerliste (Wahlkartei) aufgenommen zu werden. Bei Aufnahme ist die Behinderung kenntlich zu machen.

5.

Zu § 11 Abs. 2:

Ein Wahlschein kann nicht vor dem zehnten Tage und nur bis zum dritten Tage vor der Wahl 18 Uhr ausgestellt werden. Die Ausstellung erfolgt durch die Gemeindebehörde, welche die Wählerliste (Wahlkartei) öffentlich ausgelegt hat, auf amtlich hergestelltem Vordruck (Anlage 1). Gegen die Versagung eines Wahlscheins findet die Beschwerde an den Wahlleiter statt.

6.

Zu § 12 Abs. 1 Satz 1:

Die Wählerliste (Wahlkartei) muß folgende Angaben über die Wahlberechtigten enthalten:

Familiennamen, Vorname, wenn notwendig sämtliche Vornamen und Wohnung. Bei gleichlautenden Familiennamen und Vornamen ist noch ein anderer unterscheidender Zusatz zu machen.

Die Wahlberechtigten können in der Wählerliste (Wahlkartei) wie folgt aufgeführt werden:

- a) entweder nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen oder
- b) nach den Straßen und innerhalb der Straßen nach der Nummernfolge der Häuser (ggf. nach der Reihenfolge der Häuser allein) und innerhalb der Häuser nach der alphabetischen Reihenfolge der Namen.

Die Wählerliste (Wahlkartei) muß, wenn gleichzeitig die Wahlen zu mehreren Vertretungen stattfinden, für die Stimmabgabe zu jeder Vertretung eine besondere Spalte enthalten, in der die Stimmabgabe für jede Wahl zu vermerken ist.

Bewerbern, Vertretern von Bewerbern und Vertretern von politischen Parteien, wenn sie sich als solche ausweisen, ist die Anfertigung von Abschriften der Wählerliste (Wahlkartei) zu gestatten unter der Voraussetzung, daß der Geschäftsbetrieb der Verwaltung hierdurch nicht gröblich gestört wird.

7.

Zu § 12 Abs. 4 Satz 2:

Es genügt die Veröffentlichung durch Anschlag.

Eine Änderung der Wählerliste (Wahlkartei) darf nach Beendigung der Auslagefrist nur noch in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (§ 8 Abs. 1 und 3; § 11 Abs. 2; § 13) erfolgen.

8.

Zu § 13 Abs. 3:

Der Regierungspräsident verpflichtet den Überprüfungsbeamten zur gewissenhaften Ausübung seines Amtes. Die Kosten der Überprüfung sind Kosten des Wahlgebiets. Ist der Überprüfungsbeamte für mehrere Wahlgebiete bestellt, so verteilt der Regierungspräsident die Gesamtkosten auf die einzelnen Wahlgebiete nach billigem Ermessen.

9.

Zu § 14:

Die Gemeinden können an die in die Wählerliste (Wahlkartei) Eingetragenen Benachrichtigungen über die Eintragungen senden.

10.

Zu § 17 Abs. 2 Satz 2:

Örtlicher Wahlausschuß ist der Ausschuß nach §§ 5 und 6. Die Bestimmung der Stimmbezirke hat spätestens am 8. Tage vor dem Wahltag zu erfolgen. Die betreffenden Stimmbezirke sind mit der Angabe der Wahlzeit bekannt zu machen. Es genügt die Veröffentlichung durch Anschlag.

11.

Zu § 18:

Im Falle der Nachwahl (§ 23) findet die Zuweisung von Sitzen von der Reserveliste des betreffenden Wahlgebietes erst nach der Nachwahl statt.

12.

Zu § 19 Abs. 1:

Für den Wahlvorschlag ist das amtliche Muster (Anlage 2) zu verwenden.

13.

Zu § 19 Abs. 2:

Die Zustimmung kann auch telegraphisch erklärt werden. Jedoch wird die telegraphische Zustimmung unwirksam, wenn dem Wahlleiter nicht spätestens bei Ablauf des zweiten auf die Absendung des Telegramms folgenden Tages eine schriftliche Bestätigung der telegraphischen Zustimmung zugegangen ist.

14.

Zu § 20 Abs. 1:

Für den Wahlvorschlag ist das amtliche Muster (Anlage 3) zu verwenden.

15.

Zu § 21:

Es genügt die Veröffentlichung durch Anschlag.

16.

Zu § 23 Abs. 1:

Der Wahlleiter hat dem Innenminister die Absage der Wahl sofort fernmündlich zu berichten und diesen Bericht schriftlich auf dem Dienstwege zu wiederholen.

17.

Zu § 24 Abs. 1:

Die Herstellung der Stimmzettel erfolgt durch den Wahlleiter nach amtlichem Muster (Anlage 4). Auf dem Stimmzettel ist die Parteizugehörigkeit oder das Auftreten als unabhängiger Bewerber kenntlich zu machen. Es können allgemein verständliche Abkürzungen verwendet werden.

Der Wahlleiter hat sicherzustellen, daß eine mißbräuchliche Herstellung und Ausgabe der Stimmzettels nicht eintritt.

Über die Unbrauchbarmachung oder Benutzung der nicht verwendeten Stimmzettel entscheidet der Innenminister.

18.

Zu § 25:

Der Wahlleiter verpflichtet den Wahlvorsteher, dieser den Schriftführer und die Beisitzer zu gewissenhafter Führung ihrer Ämter.

Bei der Berufung der Beisitzer sind möglichst alle im Stimmbezirk vertretenen Parteien zu berücksichtigen. Die Beisitzer sollen in dem Stimmbezirk, für den sie berufen werden, wahlberechtigt sein.

19.

Zu § 26:

Der Wahlvorsteher hat über die Wahlhandlung eine Niederschrift anzufertigen, in der die wesentlichen Vorgänge der Wahlhandlung enthalten sein müssen.

Während der Wahlzeit (§ 17 Abs. 2) müssen jeweils mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Verläßt der Wahlvorsteher oder der Schriftführer vorübergehend das Wahllokal, so ist vom Wahlvorsteher ein Beisitzer zum Vertreter zu bestellen. Die Abwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers sowie die jeweils eingesetzten Vertreter sind vom Wahlvorsteher in der Niederschrift über die Wahlhandlung anzugeben.

20.

Zu § 29 Abs. 1:

Bei der Ermittlung des Stimmergebnisses sollen möglichst alle Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein.

21.

Zu § 29 Abs. 2 und 4:

Der Wahlvorsteher hat über den Vorgang der Stimmzählung eine Niederschrift anzufertigen, aus der die Entscheidung über die Gültigkeit beanstandeter Stimmen und die Feststellung der auf den einzelnen Bewerber entfallenden Stimmenzahl ersichtlich sein müssen.

Bei Berechnung des Prozentsatzes der Wahlbeteiligung ist von der Zahl der Wahlberechtigten gemäß Eintragung in die Wählerliste (Wahlkartei) auszugehen, die Zahl der im Wahlbezirk ausgestellten Wahlscheine abzuziehen und die neugewonnene Zahl mit der Zahl der im Wahlbezirk abgegebenen Wahlscheine zusammenzuzählen und als Zahl der am Wahltag im Wahlbezirk tatsächlich Wahlberechtigten der Gesamtzahl der Wähler bei Berechnung des Prozentsatzes der Wahlbeteiligung gegenüberzustellen.

22.

Zu § 33:

Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlvorsteher in Gegenwart der Bewerber oder deren Vertreter zu ziehende Los.

Der Wahlleiter hat über die Feststellung der Gesamtzahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge in den Stimmbezirken und Wahlbezirken entfallen sind, sowie über die Feststellung der als gewählt erklärten Vertreter eine Niederschrift anzufertigen.

23.

Zu § 34 Abs. 1:

Der Wahlleiter hat über die Zuteilung der Sitze von der Reserveliste eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher die Berechnung der auf jede Partei entfallenden Sitze und die Namen der von der Reserveliste gewählten Bewerber ersichtlich sein müssen.

24.

Zu § 34 Abs. 5:

Eine Abrundung nach unten oder Aufrundung nach oben findet nicht statt. Bei der Zuteilung der Sitze sind zunächst auf die sich ergebenden vollen Zahlen die entsprechende Anzahl von Sitzen zuzuweisen. Wird hierdurch die Mindestzahl nicht erreicht, sind die sich bei der Berechnung ergebenden Dezimalzahlen ihrer Größe nach bis zur Erreichung der Mindestzahl zu berücksichtigen.

25.

Zu § 35:

Es genügt die Veröffentlichung durch Anschlag.

26.

Zu § 42 Satz 1:

Wahlberechtigte des Wahlgebiets können bis zu 6 Einzelwahlvorschläge durch ihre Unterschrift stützen.

27.

Zu § 44:

Für die Gesamtwahlvorschläge ist der amtliche Vordruck (Anlage 5) zu verwenden.

28.

Zu § 51:

Falls bei den Regierungspräsidenten Kosten entstehen, die von einem oder mehreren Wahlgebieten zu tragen sind, haben die Regierungshauptkassen die Ausgaben vorzulegen und sie von den Wahlgebieten wieder einzuziehen.

II.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Oktober 1952.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen:

Der Ministerpräsident: Der Innenminister:
Arnold. Dr. Meyers.

Anlage 1**Wahlschein**

Für die Wahl der Vertreter der Gemeinde — des Amtes — der Stadt — des Stadt- — Landkreises

am

Zuname

Vorname(n)

geboren am

Beruf, Beschäftigung oder Gewerbe

wohnhaft in

Straße und Hausnummer

kann unter Abgabe dieses Wahlscheines in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlgebietes

ohne Eintragung in die Wählerliste (Wahlkarte!) seine Stimme abgeben.

....., den 195.....

(Ort)

(Dienststempel)

Der

(Unterschrift)

Verlorengegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Anlage 2**Wahlvorschlag**

Für die Wahl der Vertreter der Gemeinde — des Amtes — der Stadt — des Stadt- — Landkreises

am 19.....

Wahlbezirk

Die Leitung der-Partei schlägt — Wir die Unterzeichneten, deren Namen in der Wählerliste (Wahlkarte!) des vorgenannten Wahlbezirks verzeichnet sind, schlagen —

als Vertreter für den Wahlbezirk folgende Person vor:

Name des Bewerbers	Geburts-	Geburts-	Anschrift	Beruf	Partei
Familien-	tag	ort			
name					

Unterschrift(en) des Leiters der Partei — der Wähler —

Lfd.	Kennbuchstabe und	Unterschrift	Genauere Anschrift
Nr.	Nr. der Wählerliste		
1			
2			
3			

usw. bis 10

Fortsetzung der Unterschriften
Rückseite

Fortsetzung der Unterschriften der Wähler:

11			
12			
13			

usw. bis 20

Erklärung des Bewerbers

Ich erkläre mich mit meiner Aufstellung als Bewerber einverstanden und versichere, daß ich nach §§ 8, 9, 15 und 16 des Gemeindevahlgesetzes und dem Gesetz zur Ergänzung des Gemeindevahlgesetzes vom 25. Juli 1948 (GV. NW. S. 194) wählbar bin.

Ich bin in der Wählerliste (Wahlkarte!) von unter Kennbuchstabe und Nr. eingetragen.

(Unterschrift)

Anweisung für die Ausfüllung

1. Es darf nur ein Bewerber vorgeschlagen werden.
2. Die Ausfüllung hat sorgfältig zu geschehen. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
3. Bei dem Bewerber sind sämtliche Vornamen anzugeben. Der Rufname ist zu unterstreichen.
4. Bei Bewerbern, die keiner Partei angehören, ist unter „Partei“ „unabhängig“ zu setzen.
5. Die Unterschriften müssen lesbar sein.
6. Bei den auf Landesebene bestehenden Parteien genügt die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteivorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Anlage 3**Wahlvorschlag**

für die Wahl auf der Reserveliste der Gemeinde — des Amtes — der Stadt — des Stadt- — Landkreises

am 19.....

Die Leitung der-Partei schlägt — Wir die Unterzeichneten, deren Namen in der Wählerliste (Wahlkarte!) des vorgenannten Wahlgebietes verzeichnet sind, schlagen —

als Vertreter für das Wahlgebiet folgende Person vor:

Name des Bewerbers	Geburts-	Geburts-	Anschrift	Beruf	Partei
Familien-	tag	ort			
name					

Unterschrift(en) des Leiters der Partei — der Wähler —

Lfd.	Kennbuchstabe und	Unterschrift	Genauere Anschrift
Nr.	Nr. der Wählerliste		
1			
2			
3			

usw. bis 10

Fortsetzung der Unterschriften
Rückseite

Fortsetzung der Unterschriften der Wähler:

11			
12			
13			

usw. bis 20

Erklärung des Bewerbers

Ich erkläre mich mit meiner Aufstellung als Bewerber einverstanden und versichere, daß ich nach §§ 8, 9, 15 und 16 des Gemeindewahlgesetzes und dem Gesetz zur Ergänzung des Gemeindewahlgesetzes vom 26. Juli 1948 (GV. NW. S. 194) wählbar bin.

Ich bin in der Wählerliste (Wahlkartei) von unter Kennbuchstabe und Nr. eingetragen.

(Unterschrift)

Anweisung für die Ausfüllung

1. Es darf nur ein Bewerber vorgeschlagen werden.
2. Die Ausfüllung hat sorgfältig zu geschehen. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
3. Bei dem Bewerber sind sämtliche Vornamen anzugeben. Der Rufname ist zu unterstreichen.
4. Unabhängige Bewerber dürfen nicht vorgeschlagen werden.
5. Die Unterschriften müssen lesbar sein.
6. Bei den auf Landesebene bestehenden Parteien genügt die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteivorsitzenden oder seines Stellvertreters.

Anlage 4

Stimmzettel

für die Wahl der Vertreter der Gemeinde — des Amtes — der Stadt — des Stadt- — Landkreises im Wahlbezirk am

Der Stimmzettel ist in dieser Spalte anzukreuzen

	Bachmann		
1	Johann Friedrich Bachmann, Düsseldorf, Moltkestraße 23 — Arzt	FDP	
	Ebel		
2	Thomas Hermann Ebel, Düsseldorf, Wilhelmsplatz 4 — Korbmacher	SPD	
	Gabriel		
3	Anna Brigitte Gabriel, Düsseldorf, Schillerstraße 19 — Hausfrau	Zentrum	
	Knak		
4	Kurt Anton Knak, Düsseldorf, Goethestraße 36 — Schlosser	KPD	
	Reuter		
5	Karl Otto Reuter, Düsseldorf, Grünweg 29 — Angestellter	CDU	
	Schürmann		
6	Friedrich Wilhelm Schürmann, Düsseldorf, Hermannstraße 11 — berufslos	Unabh.	
7			
8			

Wahlvorschlag

Anlage 5

für die Wahl der Vertreter der Gemeinde am 19.....

Die Leitung der-Partei schlägt — Wir die Unterzeichneten, deren Namen in der Wählerliste (Wahlkartei) des vorgenannten Wahlgebietes verzeichnet sind, schlagen —

als Vertreter für das Wahlgebiet folgende Personen vor:

Lfd. Nr.	Name des Bewerbers Familienname	Vorname(n)	Geburts- tag	Geburts- ort	Anschrift	Beruf	Partei
1							
2							
3							
4							
5							
6							

Unterschrift(en) des Leiters der Partei — der Wähler

Lfd. Nr.	Kennbuchstabe und Nr. der Wählerliste	Unterschrift	Genauere Anschrift
1			
2			
3			

usw. bis 10

Fortsetzung der Unterschriften Rückseite

Fortsetzung der Unterschriften:

11			
12			
13			

usw. bis 20

Erklärung der (des) Bewerber(s)

Ich erkläre mich mit meiner Aufstellung als Bewerber einverstanden und versichere, daß ich nach §§ 8, 9, 15 und 16 des Gemeindewahlgesetzes und dem Gesetz zur Ergänzung des Gemeindewahlgesetzes vom 26. Juli 1948 (GV. NW. S. 194) wählbar bin.

Lfd. Nr.	Unterschrift Familienname	Vorname(n)	Kennbuchstabe und Nr. der Wählerliste
1			
2			
3			
4			
5			
6			

Anweisung für die Ausfüllung

1. Der Vordruck ist nur als Vorschlag von Bewerbern für die direkte Wahl, und zwar sowohl als Gesamtorschlag für bis zu 6 Bewerber derselben Partei als auch für einen unabhängigen Bewerber zu benutzen, aber nicht für mehrere unabhängige Bewerber. Bei einem unabhängigen Bewerber ist in der Spalte „Partei“ „unabhängig“ einzusetzen.
2. Die Ausfüllung hat sorgfältig zu geschehen. Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen.
3. Bei den Bewerbern sind sämtliche Vornamen anzugeben. Der Rufname ist zu unterschreiben.
4. Die Unterschriften müssen lesbar sein.
5. Bei den auf Landesebene bestehenden Parteien genügt die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteivorsitzenden oder seines Stellvertreters.

— GV. NW. 1952 S. 241.

**Ausführungsverordnung
zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande
Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 6. April 1948 in
der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August
1952 (GV. NW. S. 161).**

Vom 30. September 1952.

Gemäß § 17 des Gesetzes über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG) vom 6. April 1948 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1952 (GV. NW. S. 161) wird verordnet:

Die Neuwahlen zu den Gemeindevertretungen im Kreise Soest finden unter Abänderung der Ausführungsverordnung vom 5. August 1952 (GV. NW. S. 151) und Ergänzung der Ausführungsverordnung vom 9. September 1952 (GV. NW. S. 217) zum Gesetz über die Gemeindewahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (GWG) am

16. November 1952

statt.

Düsseldorf, den 30. September 1952.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:
Arnold.Der Innenminister:
Dr. Meyers.

— GV. NW. 1952 S. 245.

**Ausführungsverordnung
über die Wahl zu den Gemeindevertretungen im
Kreis Soest am 16. November 1952.**

Vom 2. Oktober 1952.

Die für die Wahl zu der Gemeindevertretung der Stadt Soest am 16. November 1952 in der Ausführungsverordnung vom 12. September 1952 (GV. NW. S. 217) festgesetzten und bekanntgegebenen Termine und Fristen gelten auch für die Wahl der übrigen Gemeindevertretungen im Kreise Soest.

Düsseldorf, den 2. Oktober 1952.

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1952 S. 245.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Haus der Landesregierung. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag G. m. b. H., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreise vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.

